

# **Satzung des Bridgedomizils München e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen Bridgedomizil München e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in München
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Das Bridgedomizil München e.V - nachfolgend "Verein" genannt - hat den Zweck, den Bridgesport in der Form des Turnierbridge nach den Regeln des WBF (World Bridge Federation) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern sowie zu seiner Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

- 1) Der Verein ist ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e. V. (DBV).
- 2) Der Verein erkennt die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
- 3) Der Verein ist Mitglied des regionalen Bridgesportverbands Südbayern e. V.. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2) entsprechend.
- 4) Das Verbandsrecht des DBV geht dem Regionalverbandsrecht und dieses dem Vereinsrecht vor.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein, die schriftlich zu beantragen ist, kann jede Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muß.
- 2) Durch Ausschluß, der erfolgen kann wegen:
  - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluß des Vereins, des DBV oder des Regionalverbandes;
  - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Regionalverbandes oder eines derer Organe;
  - c) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Schieds- und Disziplinargericht.

- 3) Durch Tod.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen; sie unterliegen der Vereins-, Regionalverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- 2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten sowie die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu bezahlen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) das Schieds- und Disziplinargericht

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,

- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) die Entlastung des Vorstands,
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) die Festsetzung von Beiträgen oder sonstigen Umlagen,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Auflösung des Vereins.
  - i) die Wahl des Schieds- und Disziplinargerichts
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal jedes Kalenderjahres statt.  
Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich (Post / E-Mail) bekanntgegeben.
- 5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 6) Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich (Post / E-Mail) bekanntgegeben. Im übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

## **§ 11 Vorstand**

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,
- a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  - b) den Verein zu führen und zu verwalten,
  - c) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der stellvertretende Vorsitzende ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Die übrigen Vorstandsmitglieder leiten eines der nachfolgenden Ressorts:

- Ressort 1: Sport
- Ressort 2: Finanzwesen
- Ressort 3: Öffentlichkeitsarbeit
- Ressort 4: Schriftführung

- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen 4 Vorstandsmitglieder werden nach dem gleichen Verfahren gewählt. Der neue Vorsitzende schlägt danach den stellvertretenden Vorsitzenden vor und die Mitglieder stimmen über den Vorschlag verfahrensgemäß ab.  
Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden wahrnehmendes Mitglied. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds endet mit der Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder, sofern es von der nächsten Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt wird.
- 4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die 3 weiteren Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten des Vereins.
- 5) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- 1) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
  - a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
  - b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
- 2) Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
- 3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Die Amtszeit des Ersatzprüfers endet mit der Amtszeit des anderen Kassenprüfers, sofern er von der nächsten Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt wird.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt ihre steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

#### **§ 14 Kostenerstattung**

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung des ihnen bei der Erfüllung ihrer Vereinsaufgaben notwendigerweise entstandenen Aufwands. Für die Erstattung von Reisekosten ist die Reisekostenordnung (RKO) des DBV maßgebend.

#### **§ 15 Auflösung**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

#### **§ 16 Steuerliche Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das SOS-Kinderdorf e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 17 Schieds- und Disziplinargericht**

- 1) Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist zuständig für
  - a) die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein,
  - b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluß des Vereins,
  - c) die Entscheidung über den Ausschluß oder die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds.
- 2) Das Schieds- und Disziplinargericht, das von jedem Mitglied oder vom Vorstand angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- 3) Das Schieds- und Disziplinargericht kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:
  - a) eine Verwarnung,
  - b) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit oder Dauer.
  - c) den Ausschluss auf Antrag des Vorstands.
- 4) Das Schieds- und Disziplinargericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Gerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt entsprechend der Regelung des § 11 dieser Satzung.

Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzerämter zu besetzen sind ( Wahlstellen ). Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmenzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Diejenigen Kandidaten, die keine Wahlstelle erhalten, sind dem Range ihrer Stimmenzahlen nach als Nachrücker für durch Ausscheiden von gewählten Beisitzern freiwerdende Wahlstellen gewählt. Bei Stimmengleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinargerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Gerichts im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gerichts vorzeitig aus und ist kein Nachrücker vorhanden, bestimmen die verbleibenden Richter einen Ersatzrichter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Ersatzrichters endet mit der Amtszeit der anderen Richter, sofern er von der nächsten Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt wird.

- 5) Gegen die Entscheidungen des Schieds- und Disziplinargerichts kann Berufung beim Schieds- und Disziplinargericht des Bridgesportverbands Südbayern e.V. eingelegt werden. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Schieds- und Disziplinargericht des Bridgesportverbands Südbayern e.V. mit einer Begründung eingegangen sein.
- 6) Gegen die Entscheidungen des Schieds- und Disziplinargerichts des Bridgesportverbands Südbayern e.V. kann ein weiteres Rechtsmittel beim Schieds- und Disziplinargericht des DBV eingelegt werden; Ziffer 5 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Den Änderungen der Satzung in den Paragraphen 1, 2, 6, 16 und 18 stimmten die Mitglieder in der Mitgliederversammlung am 8. Oktober 2017 zu. Die neue Satzung tritt sofort in Kraft.

München, 8. Oktober 2017

Petra Rumm  
Vorstandsvorsitzende

Cornelia Molic  
Schriftführerin